

# RS Vwgh 1994/11/9 91/13/0068

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.11.1994

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

## Norm

BAO §24 Abs1 litd;

EStG 1972 §22 Abs1 Z3;

EStG 1972 §23 Z2;

EStG 1972 §27 Abs1 Z1;

## Rechtssatz

Ein Anbot auf schenkungsweise Überlassung von Gesellschaftsanteilen hat nicht zur Folge, daß die Gesellschaftsanteile steuerlich bereits dem Annahmehberechtigten zuzurechnen sind. Eine derartige Rechtsfolge ist regelmäßig erst mit der Annahme eines derartigen Angebotes verbunden (Hinweis E 9.5.1989, 89/14/0033).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1991130068.X03

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)